

I. Präambel

Die Vertragspartner arbeiten in allen diesen Vertrag betreffenden Fragen vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Dabei sind grundsätzlich alle Bestimmungen des Vertrages so anzuwenden, dass die Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit des VU bei der Verwirklichung des Vertragszieles gestärkt wird.

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem VRR und dem VU zur Erreichung der jeweiligen gesetzlichen und satzungsmäßigen Ziele.

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages und die daraus resultierenden Standards, Richtlinien und Rahmenvorgaben des VRR dienen insbesondere dazu, für den Fahrgast im ÖPNV eine möglichst verbundeinheitliche Benutzeroberfläche vorzuhalten. Das bedeutet, dass dazu über die unterschiedlichen Verkehrsträger

II. Präambel

Die Vertragspartner arbeiten in allen diesen Vertrag betreffenden **Fragen und bei allen auf der Grundlage dieses Vertrages initiierten Projekten** vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Dabei sind grundsätzlich alle Bestimmungen des Vertrages so anzuwenden, dass die Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit des VU bei der Verwirklichung des Vertragszieles gestärkt wird.

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem VRR und dem VU zur Erreichung der jeweiligen gesetzlichen und satzungsmäßigen Ziele.

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages und die daraus resultierenden Standards, Richtlinien und Rahmenvorgaben des VRR dienen insbesondere dazu, für den Fahrgast im ÖPNV eine möglichst verbundeinheitliche Benutzeroberfläche vorzuhalten. Das bedeutet, dass dazu über die unterschiedlichen Verkehrsträger und Unternehmen des ÖPNV hinweg ein möglichst einfacher und

<p>und Unternehmen des ÖPNV hinweg ein möglichst einfacher und vereinheitlichter Zugang zum System des Öffentlichen Nahverkehrs zu bewirken ist. Neben dem Verbundtarif betrifft dieses hauptsächlich Maßnahmen in den Bereichen Fahrplankoordination, Qualität, Vertrieb sowie Kommunikation (Information und Öffentlichkeitsarbeit).</p>	<p>vereinheitlichter Zugang zum System des Öffentlichen Nahverkehrs zu bewirken ist.</p> <p>Neben dem Verbundtarif betrifft dieses hauptsächlich Maßnahmen in den Bereichen Fahrplankoordination, Qualität, Vertrieb sowie Kommunikation (Information und Öffentlichkeitsarbeit), auch unter Einsatz elektronischer und digitaler Medien.</p>
<p style="text-align: center;"><u>II.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Grundlagen</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze und Zuständigkeiten</p>	
<p>(1) Der VRR und das VU nehmen die ihnen durch Gesetz, Satzung oder sonstige Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben wahr.</p>	

<p>(2) Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verbundraum Rhein-Ruhr (Geltungsbereich des Verbundtarifs nach § 3 Abs. 7 Satz 2 AöR-Satzung) vereinbaren die Vertragspartner eine enge Kooperation nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.</p>	<p>(2) Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verbundraum Rhein-Ruhr (Geltungsbereich des Verbundtarifs nach § 3 Abs. 7 Satz 2 AöR-Satzung) vereinbaren die Vertragspartner eine enge Kooperation nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.</p> <p>Gemeinsame Projekte, welche wegen überlappender Zuständigkeiten von Verbundverkehrsunternehmen und VRR ein verzahntes Zusammenwirken der Vertragsparteien erforderlich machen, werden nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag durchgeführt.</p>
---	---

<p>§ 12</p> <p><i>Einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme</i></p>	
<p>(1) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW hält der VRR insbesondere ein eigenes Auskunfts- und</p>	

ANLAGE 1

<p>Kommunikationssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor.</p> <p>Das VU übermittelt die dazu notwendigen Daten.</p>	
<p>(2) Der VRR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den VU und/oder den lokalen Aufgabenträgern verbundeinheitliche Standards und Richtlinien nach Maßgabe des § 20.</p>	
<p>(3) Das VU führt die Fahrgastinformation nach Maßgabe der Standards und Richtlinien durch.</p>	
<p>(4) Der VRR veröffentlicht den Verbundfahrplan.</p>	
	<p>(5) Der VRR erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen auf der Grundlage der Anlage 1 zu diesem Vertrag Konzepte für ein</p>

	<p>einheitliches, mobil abrufbares, verbundweites Informationsangebot unter Berücksichtigung der vorhandenen zentralen Systeme. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Verbundverkehrsunternehmen nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag.</p>
--	--

<p>§ 14 Vertrieb</p>	
<p>(1) Der VRR erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Konzepte und Rahmenvorgaben für eine verbundeinheitliche Vertriebssystematik als Richtlinien nach Maßgabe des § 20.</p>	
<p>(2) Der Rahmen für eine verbundeinheitliche Vertriebssystematik umfasst insbesondere die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung eine verbundkompatible technische</p>	

ANLAGE 1

<p>Ausstattung und Maßnahmen zur Einnahmensicherung.</p>	
<p>(3) Die Fortentwicklung der Vertriebssystematik ist unter Berücksichtigung neuer innovativer Lösungen, z. B. E-Ticket, in die Marketingstrategie einzubringen.</p>	
<p>(4) Das VU gestaltet sein Vertriebssystem unter Beachtung der Konzepte und Richtlinien nach Absatz 1.</p>	
	<p>(5) Der VRR erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen auf der Grundlage der Anlage 1 zu diesem Vertrag Konzepte für verbundweite elektronische und/oder digitale webbasierte Vertriebs- und Informationsplattformen unter Berücksichtigung der vorhandenen zentralen Systeme, insbesondere für den E- und M- Commerce. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Verbundverkehrsunternehmen nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag.</p>

<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Anlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Anhänge und Anlagen</p>
<p>Diesem Vertrag sind als Anlage folgende Regelwerke beigefügt:</p> <p>Satzung der VRR AöR</p> <p>in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.03.2011</p> <p>Satzung des Zweckverbandes VRR</p> <p>in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.03.2011</p> <p>Geschäftsordnung des Unternehmensbeirates</p> <p>in der Fassung des Beschlusses des Unternehmensbeirates vom 07.03.2006</p> <p>Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft „Konzessionierte Verkehrsunternehmen im VRR“</p>	<p>(1) Diesem Vertrag sind als Anhänge folgende Regelwerke beigefügt:</p> <p>Satzung der VRR AöR</p> <p>in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.03.2011</p> <p>Satzung des Zweckverbandes VRR</p> <p>in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.03.2011</p> <p>Geschäftsordnung des Unternehmensbeirates</p> <p>in der Fassung des Beschlusses des Unternehmensbeirates vom 07.03.2006</p> <p>Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft „Konzessionierte Verkehrsunternehmen im VRR“</p>

ANLAGE 1

<p>in der Fassung vom</p> <p>Geschäftsordnung für die KVIV- Arbeitskreise</p> <p>in der Fassung vom 01.03.2010</p> <p>Die Anlagen werden bei Änderungen durch die jeweils aktuellen Fassungen ersetzt.</p>	<p>in der Fassung vom</p> <p>Geschäftsordnung für die KVIV- Arbeitskreise</p> <p>in der Fassung vom 01.03.2010</p> <p>Bei Änderungen der Anhänge gilt die jeweils aktuelle Fassung.</p>
	<p>(2) Anlage 1 regelt die Zusammenarbeit des VRR und der Verbundverkehrsunternehmen bei der Durchführung gemeinsamer Projekte, insbesondere die Projektorganisation und die Verbindlichkeit der in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen.</p>